

3421. Auslieferung. Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Regierungsrat des Kantons Zug wird für das Vergehen des Mißbrauchs der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen im Sinne von § 116 des zürcherischen Strafgesetzbuches Gegenrecht zugesichert in der Meinung, daß dieses Delikt für die beiden Kantone den Auslieferungsdelikten des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 gleichgestellt wird, und das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren auch für das erwähnte Vergehen Anwendung finden soll.

II. An den Regierungsrat des Kantons Zug ist zu schreiben:

Unter Bezugnahme auf die hier mitfolgende Kopie einer Zuschrift unserer Staatsanwaltschaft an unsere Justizdirektion vom 7. November 1921, welche als amtliche Bescheinigung im Sinne von Artikel 9, alinea 1, des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 gelten mag, sowie der Untersuchungsakten Nr. 3847/1921 der Bezirksanwaltschaft Zürich ersuchen wir Euch hiemit, entweder die Auslieferung der Luise Büttel, Fabrikarbeiterin, von Baar, Kanton Zug, geboren am 22. Juni 1895, zurzeit wohnhaft im Bühl-Baar, wegen des ihr von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich zur Last gelegten Deliktes des Mißbrauchs der geschlechtlichen Unerfahrenheit eines Minderjährigen im Sinne von § 116 unseres Strafgesetzbuches an die zürcherischen Strafjustizbehörden zu bewilligen, oder die Strafverfolgung gegen die Angeschuldigte den Behörden Eueres Kantons zu übertragen, und im letztern Falle unserer Staatsanwaltschaft seinerzeit eine Ausfertigung des das Verfahren rechtskräftig abschließenden Erkenntnisses zustellen zu lassen.

Falls Ihr die Auslieferung der Luise Büttel beschließen solltet, werden wir die Zuführung der Genannten nur dann begehren, wenn Luise Büttel den in der vorliegenden Angelegenheit an sie ergehenden Vorladungen der zürcherischen Untersuchungs-, Anklage-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe nicht freiwillig Folge leisten sollte.

Wohl ist das Vergehen des Mißbrauchs der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen kein Auslieferungsdelikt im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. Wir sichern Euch aber für das Delikt des Mißbrauchs der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen Gegenrecht zu in der Meinung, daß dieses Vergehen für unsere beiden Kantone den Auslieferungsdelikten des zitierten Bundesgesetz gleichgestellt wird und das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren auch für das mehrfach erwähnte Delikt Anwendung finden soll.

Die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, die sich auf das Vergehen des Mißbrauchs der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen beziehen, lauten wie folgt:

„§ 116. Wer außer den Fällen von § 114 (Blutschande) und § 115 (Verführung von Pflegebefohlenen) die geschlechtliche Unerfahrenheit von Minderjährigen, die Not oder die Abhängigkeit einer Person mißbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.“

III. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und die Justizdirektion.